

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/125/2023

Bereich:	FB Bürgerdienste	Datum:	13.09.2023
Bearbeiter:	Sabrina Mayer		

Gremium	Termin	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	28.09.2023	öffentlich	Entscheidung
Gemeinderat	26.10.2023	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

3. Änderung der "Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften"

Sachverhalt:

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften wurde 2020 letztmalig geändert.

Die aktuelle Satzung der Stadt Wildberg basiert auf einer flächenbezogenen Gebühr einschließlich der Betriebskosten, die je Kalendermonat abgerechnet wird. Künftig soll eine personenbezogene Gebühr einschließlich Betriebskosten, die je Wohnplatz und Kalendermonat abgerechnet wird, erhoben werden.

Zudem waren in der Satzung die einzelnen Gebäude aufgeführt, da die flächenbezogene Gebühr abhängig von den Gebäuden war. Dadurch konnte ein Objekt auch erst belegt werden, wenn das Gebäude in die Satzung aufgenommen wurde, da die Satzung die Rechtsgrundlage für die Einweisungsverfügungen darstellt.

Daher wurde von der Firma Rödl & Partner eine Mischkalkulation pro Person kalkuliert. Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt 240 Euro pro Wohnplatz und Kalendermonat. Zudem hat sich gezeigt, dass die bisherige Satzung Anpassungsbedarf aufweist.

Auf dieser Grundlage und vor dem Hintergrund der durch Zeitablauf geänderten Kalkulationsbedingungen, wie der Kostenveränderung bei den Unterkünften in Form von Gebäuden und Wohnungen empfehlen wir dem Gremium den Beschluss der in der Anlage angefügten Änderungssatzung. Nachfolgend ist eine Synopse aufgeführt, damit die Änderungen auf einen Blick ersichtlich sind:

Synopse

Bisherige Satzung	Satzungsänderung										
<p style="text-align: center;">§ 4 Benutzung der überlassenen Räume</p> <p>(2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Benutzung der überlassenen Räume</p> <p>(2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind.</p>										
<p style="text-align: center;">§ 4 Benutzung der überlassenen Räume</p> <p>(10) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Benutzung der überlassenen Räume</p> <p>(10) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.</p>										
<p style="text-align: center;">§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe</p> <p>(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je m² Wohnfläche und Kalendermonat:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>Gebäude: Kapellenberg 29</td> <td style="text-align: right;">11,80 €</td> </tr> <tr> <td>Gebäude: Kapellenberg 37</td> <td style="text-align: right;">14,60 €</td> </tr> <tr> <td>Gebäude: Hülbeweg 8</td> <td style="text-align: right;">18,00 €</td> </tr> <tr> <td>Gebäude: Kirchstraße 32</td> <td style="text-align: right;">12,40 €</td> </tr> <tr> <td>Gebäude: Oberer Welzgraben</td> <td style="text-align: right;">19,70 €</td> </tr> </table>	Gebäude: Kapellenberg 29	11,80 €	Gebäude: Kapellenberg 37	14,60 €	Gebäude: Hülbeweg 8	18,00 €	Gebäude: Kirchstraße 32	12,40 €	Gebäude: Oberer Welzgraben	19,70 €	<p style="text-align: center;">§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe</p> <p>(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.</p> <p>(2) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt 240 Euro pro Wohnplatz und Kalendermonat.</p>
Gebäude: Kapellenberg 29	11,80 €										
Gebäude: Kapellenberg 37	14,60 €										
Gebäude: Hülbeweg 8	18,00 €										
Gebäude: Kirchstraße 32	12,40 €										
Gebäude: Oberer Welzgraben	19,70 €										

§15 Festsetzung und Fälligkeit	§15 Festsetzung und Fälligkeit
(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.	(1) Die Benutzungsgebühr wird durch die Einweisungsverfügung festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe der Einweisungsverfügung zur Zahlung fällig.

Begründung zu den einzelnen Änderungen:

§4 Benutzung der überlassenen Räume:

(2) Die Praxis hat gezeigt, dass es aufgrund zeitlicher Dringlichkeit keine Möglichkeit gibt ein Übernahmeprotokoll anzufertigen und dieses vom Obdachlosen oder Geflüchteten unterschreiben zu lassen. So werden Geflüchtete auch oft abgeschoben. Hier kann vor der Abschiebung keine Übergabe mit den Geflüchteten stattfinden.

(10) Um die Sicherheit und die Ordnung in den Unterkünften sicherzustellen, ist es in 95 % der Fälle nicht möglich, die Besuche anzukündigen. Hier ist schnelles und situationsbedingtes Handeln gefragt.

§13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

In diesem Paragraphen wurde von einer flächenbezogenen Gebühr auf eine personenbezogene Gebühr umgestellt. Zudem sind die Gebäude nicht mehr Inhalt der Satzung. Das räumt der Verwaltung mehr Handlungsfähigkeit ein.

§15 Festsetzung und Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr wird durch eine Einweisungsverfügung festgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

STEP N! 2035 Ziel und Leitprojekt:

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt

- die in der Anlage angefügte Gebührenkalkulation. Die personenbezogene Gebühr inkl. Betriebskosten beträgt 240 Euro pro Wohneinheit und Monat. Der Gemeinderat übt sein ihm im Rahmen der Kalkulation zustehendes Ermessen aus.
- die 3. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 26.10.2023 die in der Anlage angefügt ist.

Anlagen:

Gebührenkalkulation Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

3. Satzungsänderung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften